



SATZUNG über die Änderung der Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Unterlauchringen“

Aufgrund von § 142 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 143 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in den zuletzt gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen in seiner Sitzung am 26.07.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Unterlauchringen“ beschlossen:

§ 1 Änderung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Unterlauchringen“

Das in der Sitzung vom 18.03.2005 festgelegte und als Satzung am 24.03.2005 in Kraft getretene sowie mit Veröffentlichungen vom 12.05.2006, 03.11.2006, 01.02.2008 und 14.05.2010 geänderte Sanierungsgebiet „Ortsmitte Unterlauchringen“, wird um die im nachstehenden Lageplan näher gekennzeichneten Grundstücke der Jahn-, Kolping- und Hebelstraße erweitert. Maßgeblich ist der nachstehende Lageplan vom 18.06.2012 als Bestandteil der Satzung.

§ 2 Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Baugesetzbuches (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB) werden ausgeschlossen. Die Genehmigungspflicht nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB bleibt in vollem Umfang bestehen.

§ 3 Durchführungszeitraum

Die Laufzeit der Sanierung wird gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf den 31.12.2016 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Lauchringen, den 26.07.2012

Thomas Schäuble, Bürgermeister

Hinweis:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindefassung erlassenen Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeinde 79787 Lauchringen, Hohrainstraße 59, geltend zu machen.

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

A 98 Umfahrung Tiengen Erneuerung der Tunnelleittechnik im Bürgerwaldtunnel

Das Regierungspräsidium Freiburg, Dienstsitz Bad Säckingen teilt mit, dass vom **20. August 2012 bis 10. September 2012** die A 98 - Umfahrung Tiengen für die Erneuerung der Tunnelleittechnik im Bürgerwaldtunnel voll gesperrt wird.

Die Sperrung erfolgt am **20. August ab 8:00 Uhr**.

Während der Vollsperrung der A 98 wird der Verkehr über die B 34 und L 159 zwischen den Anschlussstellen Tiengen-Ost und Tiengen-West durch Tiengen und umgekehrt geführt.

Am Mowak-Kreisel wird die Fahrbeziehung aus Richtung Waldshut kommend in die Innenstadt Tiengen (Sulzerring) und Westendstraße, sowie in die Feldbergstraße Richtung Gurtweil unterbunden. Die Umleitung erfolgt über die Heckerstraße.

Während der Vollsperrung der A 98 ist mit Behinderungen auf der B 34 und der L 159 zu rechnen.

Der Dienstsitz Bad Säckingen des Regierungspräsidiums Freiburg bittet die Verkehrsteilnehmer und die von der Umleitung betroffenen Anwohner um Verständnis.